

## Kammer der Gemeinden

### 25. TAGUNG

Straßburg, 29.-31. Oktober 2013

### CPL(25)3PROV

30. Oktober 2013

## Wahl der Mitglieder des Avagani (Ältestenrat) der Stadt Jerewan, Armenien (5. Mai 2013)

Berichterstatter: Stewart DICKSON, Großbritannien (L, ILDG<sup>1</sup>)

Entschliessungsentwurf (zur Abstimmung).....	2
Empfehlungsentwurf (zur Abstimmung).....	3

### Zusammenfassung

Auf Einladung des Premierministers der Republik Armenien vom 20. März 2013 hat der Kongress eine Delegation für die Beobachtung der Wahlen zum Ältestenrat (Avagani) der Stadt Jerewan ernannt und am 5. Mai 2013 sechs Teams zu mehr als 100 Wahllokalen in der ganzen Stadt entsandt. Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union nahm die Einladung des Kongresses an, sich mit drei Mitgliedern an der Delegation zu beteiligen.

Mit Ausnahme einzelner Zwischenfälle in wenigen Wahllokalen kam die Kongressdelegation zu dem Schluss, dass die Wahlen als technisch gut vorbereitet waren und dass sie in ruhiger und ordentlicher Weise durchgeführt wurden. Mit dem neuen Wahlgesetz in Armenien haben die Behörden eine positive Verschiebung von einem parteiischen hin zu einem nicht-parteiischen Modell auf der Ebene der Zentralen Wahlkommission und der Wahlkreiskommissionen unternommen. Die Zusammensetzung der Wahlkommissionen für die Wahlbezirke gewährleistete bessere Chancen für die konkurrierenden Parteien, sich gegenseitig zu überprüfen. Allgemein stellte die Kongressdelegation einige Fortschritte im Hinblick auf die Stärkung des Systems der gegenseitigen Kontrollmechanismen und im Hinblick auf die Pressefreiheit und die Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption fest.

Die Frage im Hinblick auf Bürger, die nicht mehr in Jerewan leben, aber immer noch als Einwohner gemeldet sind und damit in den Wählerlisten erscheinen, ist ein Problem, das geprüft werden muss, um einen potenziellen Missbrauch auszuschließen. Die Kongressdelegation wurde von ihren Gesprächspartnern über den Druck informiert, der auf staatliche Angestellte ausgeübt wurde, damit diese eine bestimmte Partei wählten, und hörte auch Anschuldigungen des Stimmenkaufs. Diese Probleme sollten von den armenischen Stellen aufgegriffen werden, um einen Vertrauensverlust bei den Bürgern in das Wahlsystem zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> L: Kammer der Gemeinden / R: Kammer der Regionen  
EPP/CCE: Europäische Volkspartei Gruppe im Kongress  
SOC: Sozialistische Gruppe  
ILDG: Unabhängige und liberaldemokratische Gruppe  
ECR: Europäische Konservative und Reformisten Gruppe  
NR: Fraktionslos

## ENTSCHLIESSUNGSENTWURF <sup>2</sup>

1. Auf Einladung des Premierministers der Republik Armenien entschied der Kongress, die Wahlen der Mitglieder des Avagani (Ältestenrats) der Stadt Jerewan am 5. Mai 2013 zu beobachten. Stewart DICKSON (Großbritannien, L, ILDG) wurde zum Delegationsleiter und Berichtersteller ernannt.

2. Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas erinnert daran, dass Armenien am 25. Januar 2001 Mitglied des Europarats wurde und am 25. Januar 2002 die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (CETS Nr. 122) ratifiziert hat.

3. Der Kongress verweist auf seinen Bericht CPL(10)8 Teil II<sup>3</sup> und seine Empfehlung 140(2003)<sup>4</sup> über die lokale Demokratie in Armenien sowie seine Empfehlungen 277 (2009)<sup>5</sup> über die ersten Kommunalwahlen in Jerewan (beobachtet am 31. Mai 2009) und 338 (2013)<sup>6</sup> über die kommunalen Nachwahlen in Armenien (beobachtet am 9. und 23. September 2012) und erkennt die Reformen an, die dieses Land seither in Bezug auf die Stärkung der lokalen Demokratie unternommen hat, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (CETS Nr. 122), die am 25. Januar 2002 von Armenien ratifiziert wurde und am 1. Mai 2002 in Kraft trat.

4. Besonders zufrieden zeigt sich der Kongress, dass einige seiner Empfehlungen, die er nach den kommunalen Nachwahlen in Armenien am 9. und 23. September 2012 ausgesprochen hatte, bereits bei den Wahlen vom 5. Mai 2013 Berücksichtigung fanden.

5. Der Kongress wiederholt seine Überzeugung, dass freie und faire Wahlen, sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der Gebietskörperschaften, ein integraler Bestandteil demokratischer Prozesse in den Mitgliedstaaten des Europarats sind, und er verweist auf den Begründungstext und den Empfehlungsentwurf über die Erkenntnisse der Kongressdelegation, die am 5. Mai 2013 die Wahlen in Jerewan beobachtet haben.

6. Der Kongress, angesichts der obigen Ausführungen und in Übereinstimmung mit seiner Entschließung 306(2010)<sup>7</sup> über die Strategie und die Regeln für die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen, der Entschließung 353 (2013)<sup>8</sup> über das vom Kongress durchgeführte Post-Monitoring und Post-Beobachtung von Wahlen sowie dem Kodex guter Praxis in Wahlangelegenheiten (2002) der Venedig-Kommission des Europarats und der Erklärung der Grundsätze für die internationale Wahlbeobachtung (2004):

a. beauftragt seinen Monitoring-Ausschuss, den oben genannten Empfehlungsentwurf zur Kenntnis zu nehmen und diesen bei der Beurteilung der Fortschritte, die von diesem Staat in Beachtung seiner Verpflichtungen laut Europäischer Charta der kommunalen Selbstverwaltung gemacht wurden, zu berücksichtigen;

---

<sup>2</sup> Vorläufiger Entschließungsentwurf und vorläufiger Empfehlungsentwurf, die am 17. September 2013 vom Präsidium des Kongresses angenommen wurden.

Mitglieder des Präsidiums:

*H. van Staa (Präsident des Kongresses, J.-C. Frécon (Vizepräsident der Kammer der Gemeinden), N. Romanova (Präsidentin der Kammer der Regionen), A. Knape, M. O'Brien, G. Doganoglu, H. Pihlajasaari, J. Warmisham, G.-M. Helgesen, A. Koopmanschap, U. Wüthrich-Pelloli, M. Cools, C. Lammerskitten, E. Verrengia, S. Orlova, D. Suica, L. Sfirloaga.*

N.B.: Die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilnahmen, sind kursiv gedruckt.

Sekretariat des Präsidiums: D. Ríos Turón und L. Taesch.

<sup>3</sup> Lokale Demokratie in Armenien [CPL\(10\)8 Teil II](#), Berichtersteller: Christopher NEWBURY, Großbritannien (L, EPP/CCE)

<sup>4</sup> Lokale Demokratie in Armenien, [REC 140\(2003\)](#), Berichtersteller: Christopher NEWBURY, Großbritannien (L, EPP/CCE)

<sup>5</sup> Erste Kommunalwahlen in Jerewan, Armenien (31. Mai 2009), [REC 277\(2009\)](#).

<sup>6</sup> Kommunale Nachwahlen in Armenien (9. und 23. September 2012), [REC 338\(2013\)](#).

<sup>7</sup> Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen – Strategie und Vorschriften des Kongresses, [RES 306 \(2010\)](#).

<sup>8</sup> Post-Monitoring und Post-Beobachtung von Wahlen durch den Kongress: Aufbau eines politischen Dialogs, [RES 353\(2013\)](#).

*b.* erklärt seine Bereitschaft, an Aktivitäten teilzunehmen, die die Stärkung der Wahlprozesse und die Verbesserung der Situation der lokalen und regionalen Demokratie in Armenien im Rahmen des bestehenden Post-Monitoring-Dialogs des Kongresses, zusammen mit anderen relevanten Abteilungen des Europarats, zum Ziel haben.

## **EMPFEHLUNGSENTWURF<sup>9</sup>**

1. Nach der Einladung des Premierministers der Republik Armenien entschied der Kongress, die Wahlen der Mitglieder des Avagani (Ältestenrats) der Stadt Jerewan am 5. Mai 2013 zu beobachten. Stewart DICKSON (Großbritannien, L, ILDG) wurde zum Delegationsleiter und Berichterstatter ernannt.

2. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

*a.* Die Statutarische Entschließung über den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas [CM/Res(2012)2]<sup>10</sup>, die am 19. Januar 2011 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen wurde, und insbesondere auf ihren Artikel 2, Abs. 4 über die Aufgabe des Kongresses, Kommunal- und Regionalwahlen zu beobachten;

*b.* die Grundsätze, die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (CETS Nr. 122) festgelegt sind und die von Armenien am 25. Januar 2002 ratifiziert wurde und am 1. Mai 2002 in Kraft trat.

3. Der Kongress verweist auf die Bedeutung echter demokratischer Wahlen und auf sein konkretes Mandat und seine Aufgabe, die Kommunal- und Regionalwahlen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu beobachten.

4. Er betont, dass er die Wahlbeobachtungen nur nach Einladung durch die jeweiligen Staaten durchführt. Ähnlich wie der Monitoringprozess der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung werden auch die Wahlbeobachtungsmissionen als Maßnahmen verstanden, die im Dialog mit den jeweiligen Stellen durchgeführt werden.

5. In Übereinstimmung mit seiner Entschließung 306(2010)<sup>11</sup> über die Regeln für die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen betont der Kongress die Bedeutung dieser statutarischen Tätigkeit und deren ergänzende Natur in Bezug auf das politische Monitoring der Situation der lokalen und regionalen Demokratie in den Mitgliedstaaten des Europarats.

6. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass:

*a.* die Wahlen der Mitglieder des Avagani (Ältestenrats) der Stadt Jerewan am 5. Mai 2013 generell technisch gut vorbereitet waren und in ordnungsgemäßer Weise durchgeführt und in Übereinstimmung mit den Standards für demokratische Wahlen, die vom Europarat und anderen internationalen Institutionen entwickelt wurden, organisiert wurden;

*b.* nach den Empfehlungen, die 2009 vom Kongress ausgesprochen wurden (Empfehlung 277 (2009)<sup>12</sup>) Fortschritte erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf eine Verschiebung von einem parteiischen hin zu einem nicht-parteiischen Modell auf der Ebene der Zentralen Wahlkommission und der Wahlkreiskommissionen, gewährleistet durch das neue Wahlgesetz; darüber hinaus gewährleistete die Zusammensetzung der Wahlbezirkskommissionen bessere Chancen für die konkurrierenden Parteien, sich gegenseitig zu überprüfen;

<sup>9</sup> Siehe Fußnote 2.

<sup>10</sup> Statutarische Entschließung [CM/Res\(2011\)2](#).

<sup>11</sup> Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen – Strategie und Vorschriften des Kongresses, [RES 306 \(2010\)](#).

<sup>12</sup> Erste Kommunalwahlen in Jerewan, Armenien (31. Mai 2009), [REC 277\(2009\)](#).

c. es dank der Bestimmung, dass nur 15 Wähler gleichzeitig das Wahllokal betreten durften, was über die Kongress-Empfehlung 338 (2012) hinausgeht, die eine Begrenzung der Anzahl der Anwesenden in den Wahllokalen vorschlug, und der Klarstellung über die Hilfestellung bei Wählern in den Wahllokalen, die sich als positiv für den Wahltag erwiesen, eine größere Kontrolle in den Wahllokalen gab;

d. allgemein einige Fortschritte im Hinblick auf die Stärkung des Systems der gegenseitigen Kontrollmechanismen und im Hinblick auf die Pressefreiheit und die Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption gab.

7. Gleichzeitig hat der Kongress Themen identifiziert, die einer Lösung bedürfen, u.a.:

a. die Frage der Wählerregistrierung - dies betrifft jene Bürger, die nicht mehr in Jerewan leben, aber dennoch im Einwohnerverzeichnis enthalten sind und somit auf den Wählerlisten erscheinen, sowie den diesbezüglichen möglichen Missbrauch des Wahlrechts;

b. die Kameras, die in jedem Wahllokal vorhanden sind, und die Praxis des umfangreichen Filmens der verschiedenen Beteiligten sowie die umfangreiche Zahl der inländischen Beobachter in den Wahllokalen;

c. der Einsatz von Handys in den Wahllokalen, insbesondere während der Stimmauszählung;

d. die Berichte, die bei der Delegation über den Druck eingingen, der auf staatliche Angestellte ausgeübt wurde, für eine bestimmte Partei zu stimmen und andere Wähler zu beeinflussen, sowie das immer wiederkehrende Thema des Stimmenkaufs.

8. In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen fordert der Kongress die armenischen Stellen auf, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen:

a. um in das Wahlgesetz präzisere Ausführungen über den ständigen oder Hauptwohnsitz aufzunehmen, damit neben der Anmeldung auch der Wohnsitz eine Bedingung für das Wahlrecht auf kommunaler Ebene ist, da kommunale Angelegenheiten von der Wählerschaft entschieden werden sollten, die tatsächlich in einer spezifischen Gemeinde lebt;

b. um die Bestimmung im Wahlgesetz über die Rechte von innerstaatlichen Beobachtern, Vertretern und Medienvertretern im Hinblick auf das Fotografieren und das Aufnehmen von Videos in Wahllokalen zu ändern, um das übermäßige Filmen am Wahltag zu beenden, das Misstrauen bei den Wählern hinsichtlich übermäßig kontrollierter Wahlverfahren auslösen könnte;

c. um eine Bestimmung einzuführen, die den Einsatz von Handys in Wahllokalen einschränkt, insbesondere während der Stimmauszählung, um Praktiken zu vermeiden, die die Wahlabläufe behindern könnten.

9. In Übereinstimmung mit internationalen Standards für freie und faire Wahlen, die die Staaten auffordern, jegliche Art von Wahlbetrug zu bekämpfen<sup>13</sup>, fordert der Kongress die armenischen Stellen auf, die anwendbaren Bestimmungen, die im Strafrecht enthalten sind, umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf finanzielle Anreize und die Ausübung des Wahlrechts.

10. Im Einklang mit der Stellungnahme der Venedig-Kommission<sup>14</sup> ist der Kongress der Überzeugung, dass, obwohl das Wahlgesetz von Armenien über das Potenzial verfügt, die Durchführung demokratischer Wahlen zu gewährleisten, Gesetze allein dies nicht sicherstellen können. Er fordert daher die Stellen in der Republik Armenien auf, vollumfänglich und ordnungsgemäß die Bestimmungen des Wahlgesetzes und anderer Gesetze, die sich auf Wahlangelegenheiten beziehen, umzusetzen.

---

<sup>13</sup> Kodex der guten Praxis in Wahlangelegenheiten, Leitlinien und Begründungstext, [CDL-AD\(2002\)23rev](#), Venedig-Kommission.

<sup>14</sup> Gemeinsame abschließende Stellungnahme über das Wahlgesetz von Armenien, [CDL-AD\(2011\)032](#), Venedig-Kommission und OSZE/ODIHR.